

## Anlage 6 zum Vertrag für Wärmelieferung (Preisänderungsbestimmungen)

Der Arbeitspreis (AP), Leistungspreis (LP), und Messpreis (MP) wird nach folgenden Preisgleitformeln und -bedingungen ein Mal jährlich zum 01. Januar automatisch angepasst:

### 1. Leistungspreis

Der Leistungspreis ändert sich zu 80 % entsprechend der Kostenentwicklung des Reparaturindex ( $R/R_0$ ) und zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten ( $L/L_0$ ) nach der Formel:

$$LP = LP_0 \times (0,8 \times R/R_0 + 0,2 \times L/L_0)$$

### 2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ändert sich zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung des Energieholzindex, 12 % entsprechend der Kostenentwicklung des Gaspreisindex ( $G/G_0$ ), der Kostenentwicklung für den Strompreisindex ( $S/S_0$ ) zu 3 %, dem Reparaturindex ( $R/R_0$ ) zu 35 % und zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung des Lohnindex ( $L/L_0$ ) nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times (0,25 \times E/E_0 + 0,12 \times G/G_0 + 0,03 \times S/S_0 + 0,35 \times R/R_0 + 0,25 \times L/L_0)$$

### 3. Messpreis

Der Messpreis ändert sich zu 100 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten ( $L/L_0$ ) (Gestehungskostenelemente) nach der Formel:

$$MP = MP_0 \times L/L_0$$

### 4. Indizes

In den Preisgleitformeln bedeuten:

	Basis- Indexwert	Neu- Indexwert	Index:
Reparaturindex	$R_0$	R	Stat. Bundesamt Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 610, Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen (einschl. Wartung)
Gaspreisindex	$G_0$	G	Stat. Bundesamt Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 634, Erdgas bei Abgabe an die Industrie
Strompreisindex	$S_0$	S	Stat. Bundesamt Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 622, Elekt. Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen
Lohnindex	$L_0$	L	Stat. Bundesamt Fachserie 16, Reihe 4.3, lfd. Nr. 2.1 Deutschland Energieversorgung
Energieholzindex	$E_0$	E	Stat. Bundesamt Fachserie 17, Reihe 1, lfd. Nr. 46, Holzprodukte zur Energieerzeugung

## 5. Glättung

Zur Vermeidung von Preissprüngen werden die Indizes nach Ziffer 4 über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) mit einem Monat Nachlauf arithmetisch gemittelt (sog. 12-1-12 Glättung). Bezugszeitraum für die Mitteilung des neuen Indexwerts für Anpassungen zum 01.01. des Anpassungsjahres (xx) sind danach jeweils die veröffentlichten Indexwerte für das Monat Dezember des Vorvorjahres (xx-2) und die Monate Januar bis November des Vorjahres (xx-1).

## 6. Basiswerte und neue Werte

Als Basisindexwert ( $R_0$ ;  $G_0$ ;  $S_0$ ;  $L_0$ ;  $IG_0$ ) gilt die jeweils nach Ziffer 5 gemittelte Indexziffer für das Jahr 2020. Als neuer Indexwert ( $E$ ;  $F$ ;  $G$ ;  $S$ ;  $L$ ;  $IG$ ) gilt die jeweils nach Ziffer 5 gemittelte Indexziffer für das Vorvorjahr (xx-2) und Vorjahr (xx-1) des Anpassungszeitpunktes (01.01.xx). Konkret bedeutet dies:

Basisjahr	Referenzzeitraum	$R_0$	$G_0$	$S_0$	$L_0$	$IG_0$
2020		100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Lieferjahr	Referenzzeitraum	$R$	$G$	$S$	$L$	$IG$
2021	Basisjahr	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
2022	12/2020 – 11/2021					
2023	12/2021 – 11/2022					
2024	12/2022 – 11/2023					
2025	12/2023 – 11/2024					

Daraus ergeben sich folgende Werte für:

### Basispreis $LP_0$ :

Anschlussleistung in kW		netto	brutto
von	bis	ohne USt.	inkl. 19 % USt.
0	25	36,48 €/kW	43,41 €/kW
26	40	33,33 €/kW	39,66 €/kW
	ab 41	31,23 €/kW	37,16 €/kW

### Basispreis $AP_0$ :

Preis-zonen	Jahresverbrauch in kWh/a	netto ohne USt.	brutto inkl. 19 % USt.
Zone 1	die ersten 50.000 kWh	6,24 ct/kWh	7,43 ct/kWh
Zone 2	die nächsten 50.000 kWh	5,92 ct/kWh	7,04 ct/kWh
Zone 3	die nächsten 150.000 kWh	5,50 ct/kWh	6,55 ct/kWh
Zone 4	über 250.000 kWh	5,19 ct/kWh	6,18 ct/kWh

**Basispreis MP<sub>0</sub>:**

<b>Zählergröße</b>	<b>Leistung</b>	<b>netto ohne USt.</b>	<b>brutto inkl. 19 % USt.</b>
QN 0,6-1,5	0 - 110 kW	65,91 €/Jahr	78,43 €/Jahr
QN 3,5-6,0	111 - 430 kW	108,98 €/Jahr	129,69 €/Jahr
QN 10	431 - 720 kW	290,02 €/Jahr	345,12 €/Jahr
QN 15	721 - 1.070 kW	323,78 €/Jahr	385,30 €/Jahr
über QN 15	über 1.070 kW	525,38 €/Jahr	625,20 €/Jahr

**7. Steuern und Abgaben, Sonstiges**

Wird die Ermittlung der vorstehend verwendeten Indizes durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrages eingestellt, sind die SWL berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zugrunde zu legen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen. Verteuert oder verbilligt sich die Leistungserbringung der SWL durch die Veränderung oder Neueinführung gesetzlich oder behördlich bedingter Auflagen, Steuern oder Abgaben, sowie durch entfallende Förderungen aufgrund gesetzlicher Änderungen (z.B. KWK-Förderung), wird der Wärmepreis außerhalb der Berechnung angepasst (erhöht oder ermäßigt). Die Anpassung erfolgt um den Anteil, der durch die gesetzliche oder behördliche Maßnahme veranlasst ist. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, stellen die o.g. Preise Nettopreise dar und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (z.Zt. 19%).